



Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD für das Haushaltsjahr 2020

Aktenzeichen:	941-2020
Vorgang-Nummer:	004335
Dokumenten-Nummer:	088048
Vom:	17.12.2020
Beschluss der Verbandsversammlung vom:	14.12.2020*
Genehmigungspflichtige Bestandteile:	nein
Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde:	Schreiben vom 15.12.2020 (Az. 20-941)
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 37 vom 17.12.2020
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	17.12.2020
Inkrafttreten:	01.01.2020

* Beschluss-Nr. 99

**Nachtragshaushaltssatzung
des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD,
Landkreis Regen,
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von **26.000 €** um 784.000 € erhöht und damit auf **810.000 €** neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2020** in Kraft.

Viechtach, 17.12.2020

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

Herbert Preuß
Verbandsvorsitzender

Vorbericht

zum Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD des Jahres 2020



gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Kameralistik

1. Allgemeines:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Das Landratsamt Regen hat mit Schreiben vom 11.05.2020 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung beträgt der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan 26.000 €.

2. Begründung der Nachtragshaushaltssatzung:

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Zweckverband grundsätzlich Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen (Art. 73 Abs. 1 GO). Gemäß Art. 73 Abs. 2 GO soll der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen (26.000 €) nicht überschreiten.

Die Stadt Viechtach führt die Kassengeschäfte des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD¹ wie auch die Kassengeschäfte der weiteren mitverwalteten juristischen Personen² zusammen mit der Stadtkasse über eine städtische Einheitskasse (Art. 100 Abs. 1 GO) und gemeinsame Girokonten. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat in seinem Bericht G38610 vom 02.03.2011³ empfohlen, jeweils getrennte Girokonten bzw. Zahlwege in Betracht zu ziehen.

Ursprünglich war die Einrichtung eines eigenen Girokontos und Zahlweges für den Zweckverband zum 01.01.2018 vorgesehen.⁴ Nach mehreren Gesprächen mit der Supportfirma der Finanzsoftware stellte sich heraus, dass eine Kontentrennung aus technischen Gründen nur für alle von der Stadt Viechtach mitverwalteten juristischen Personen möglich ist. Die Einrichtung separater Girokonten für die Kindergartenstiftung Viechtach und die Schulverbände scheiterte jedoch bisher an verschiedenen rechtlichen Problemen.

Bis zur Trennung der Girokonten kann der in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredites bei der Sparkasse Regen-Viechtach

¹ gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet Reichsdorf Nord (Verbandssatzung) vom 16.12.2011

² Kindergartenstiftung Viechtach, Schulverband Grundschule Viechtach und Schulverband Mittelschule Viechtach

³ Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2006 bis 2009 und der Kasse der Stadt Viechtach

⁴ Der Zweckverband hat hierzu mit Schreiben vom 08.11.2017 (Dok-Nr. 055208) einen Antrag beim Landratsamt Regen auf Genehmigung der Erhöhung des Kassenkreditrahmens während der haushaltslosen Zeit auf 500.000 € gestellt. Mit Schreiben vom 05.12.2017 (Az. 20-917) genehmigte das Landratsamt Regen diese Erhöhung. Da die Kontentrennung technisch nicht durchführbar war, wurde nach Mitteilung des Zweckverbandes vom 28.12.2017 (Dok-Nr. 056629) die Genehmigung vom Landratsamt Regen mit Schreiben vom 05.01.2018 (Az. 20-917) widerrufen.

nicht in Anspruch genommen werden, da durch die gemeinsame Kontoführung nicht sicher nachvollzogen werden kann, welche Kassenkreditlinie beansprucht wird.⁵

Wie bereits im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 erläutert, ist die Einrichtung eigener Konten und Zahlwege für die von der Stadt Viechtach mitverwalteten juristischen Personen, also auch dem Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD, zum 01.01.2021 vorgesehen.

Bei einer eigenen Kontenführung des Zweckverbandes ab 01.01.2021 wird der aktuelle Höchstbetrag der Kassenkredite von einem Sechstel der im Verwaltungshaushalt gemäß § 5 der Haushaltssatzung definitiv nicht ausreichen. Grund hierfür ist, dass der Zweckverband in seiner Haushaltswirtschaft von Einnahmen aus Grundstücksverkäufen und Erschließungsbeiträgen für die im Industriegebiet noch nicht veräußerten Flächen ausgeht, die teilweise nicht oder erst verspätet verwirklicht werden. Gleichzeitig muss der Zweckverband jedoch seinen Zins- und Tilgungsleistungen für die im Jahr 2011 aufgenommenen Darlehen in Höhe von 4.950.000 € nachkommen.

Laut Auswertung der Kämmerei vom 02.12.2020 ist von einem Fehlbetrag 2020 in Höhe von rd. 810.000 € auszugehen. Die Tagesabschlüsse des Zweckverbandes belaufen sich seit 20.11.2020 auf -688.630,20 €. Zu diesem Betrag kommen noch die Zins- und Tilgungsleistungen zum 31.12.2020 in Höhe von rd. 110.000 €, was folglich zu dem vorgenannten Fehlbetrag führen wird.

Um die Kontentrennung zum 01.01.2021 wie geplant durchführen zu können ist aus Verwaltungssicht somit die Erhöhung des Kassenkreditrahmens um 784.000 € von bisher 26.000 € auf 810.000 € erforderlich. Durch die Erhöhung dieses Kassenkreditrahmens kann der Zweckverband seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommen, bis die Haushaltssatzung 2021 neu erlassen wird. Es handelt sich somit um einen Ausnahmefall und einen besonderen Umstand, der eine Kassenkrediterhöhung rechtfertigt.

Der erhöhte Kassenkreditrahmen soll durch den Erlass der Haushaltssatzung 2021 wieder auf den in Art. 73 Abs. 2 GO genannten Höchstbetrag von einem Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen zurückgeführt werden.

Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und bedarf daher keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Art. 67 oder 71 GO.

Viechtach, 03.12.2020


Matthias Wittmann
Verwaltungsfachwirt

⁵ Schreiben der Sparkasse Regen-Viechtach an die Stadt Viechtach vom 19.12.2016